**Liebe Schützenfreunde,**

in der letzten Info des BSSB wurde angeführt, dass das Schützenstüberl in den Schützenhäusern weiterhin geschlossen bleiben muss.

Ich bin der Sache nochmals nachgegangen, da mir dies ohne Differenzierung nicht einleuchtend war, gerade im Hinblick auf die Erleichterung für die Gastronomie allgemein.

Der BSSB hat den aktuellen Stand der Dinge auf seiner Homepage zusammengefasst. Hier die Kernaussagen im Auszug:

* Der Gastronomiebetrieb ist in Bayern unter besonderen Auflagen seit dem 18. Mai 2020 im Außenbereich bis 20 Uhr **– ab dem 2.6.2020 bis 22 Uhr –** und seit dem 25. Mai 2020 im Innenbereich bis 22 Uhr erlaubt.
* **Diese Erlaubnis umfasst auch die Gastronomiebetriebe unserer Vereinslokale, soweit diese**
	+ **Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien abgeben oder**
	+ **nach Gaststättengesetz Speisewirtschaften sind, bei denen der Verzehr nicht im Freien erfolgt.**
* Die **Auflagen bzw. Voraussetzungen** sind in der [**Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**](https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/269/baymbl-2020-269.pdf) vom 14. Mai 2020 und im „[**Hygienekonzept Gastronomie**](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-270/)“ (gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14. Mai 2020) mit [**Änderungsbekanntmachung vom 25. Mai 2020**](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-291/) zusammengefasst.

Falls Alkohol ausgeschenkt wird ist hierzu generell eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich (§2 Gaststättengesetz). Dies war aber auch schon vor Corona so.

Zusammengefasst kann man also sagen, dass alle Vereine die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis haben ( unter Berücksichtigung der bekannten Richtlinien und Einschränkungen) öffnen dürfen.

Wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird, ist eine explizite Erlaubnis grundsätzlich auch nicht erforderlich. Um dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen, muss dann aber das hierfür einschlägige Hygienekonzept umgesetzt werden (Mindestabstand, Registrierung der Gäste, Desinfektion usw.).

Mit freundlichem Schützengruß,

Hans Hainthaler
1. Bezirksschützenmeister

Hans-Murauer-Straße-7

84359 Simbach a. Inn

